



Brüssel, den 26. Juni 2020
(OR. en)

9175/20
ADD 1

ENV 381
CLIMA 130
ENER 220
IND 84
TRANS 282
ENT 70
SAN 220

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Juni 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 266 final - ANNEXES 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 266 final - ANNEXES 1 to 4.

Anl.: COM(2020) 266 final - ANNEXES 1 to 4



Brüssel, den 26.6.2020
COM(2020) 266 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

**Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat
über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die
Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe**

ANHANG I

Voraussichtliche Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020 bis 2029 und ab 2030 auf Grundlage der 2019 von den Mitgliedstaaten gemeldeten bestehenden Strategien und Maßnahmen (Szenario „mit Maßnahmen“)

Mitgliedstaat	NO _x		NMVOC		SO ₂		NH ₃		PM _{2,5}	
	2020	2030	2020	2030	2020	2030	2020	2030	2020	2030
Österreich	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✗
Belgien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Bulgarien	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✗
Kroatien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Zypern	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Tschechien	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Dänemark	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Estland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Finnland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Frankreich	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Deutschland	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✗
Griechenland	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ungarn	✓	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Irland	✓	✗	✗	✗	✓	✗	✗	✗	✓	✓
Italien	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✗
Lettland	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✗
Litauen	✗	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗
Luxemburg	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✗
Malta	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Niederlande	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Polen	✗	✓	✗	✓	✗	✗	✓	✗	✓	✗
Portugal	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗
Rumänien	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗
Slowakei	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Slowenien	✗	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✗
Spanien	✓	✗	✓	✗	✓	✗	✓	✗	✓	✗
Schweden	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Vereinigtes Königreich	✓	✗	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
✓	22	10	21	14	27	18	16	9	23	13
✗	6	18	7	14	1	10	12	19	5	15

Quelle: <https://www.eea.europa.eu/themes/air/air-pollution-sources-1/national-emission-ceilings/nec-directive-reporting-status-2019> mit relevanten Aktualisierungen aufgrund der Überprüfung der Prognosen. Dabei wird die verspätete oder erneute

Übermittlung der erforderlichen Daten durch die Mitgliedstaaten berücksichtigt, und die Prognosen werden mit den entsprechenden Versionen der Emissionsinventare verglichen.

ANHANG 2

Voraussichtliche Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2020 bis 2029 und ab 2030 auf Grundlage der 2019 von den Mitgliedstaaten gemeldeten zusätzlichen Strategien und Maßnahmen (Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“)

Mitgliedstaat	NO _x		NMVOC		SO ₂		NH ₃		PM _{2,5}	
	2020	2030	2020	2030	2020	2030	2020	2030	2020	2030
Österreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Belgien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bulgarien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kroatien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Zypern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Tschechien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Dänemark	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
Estland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Finnland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frankreich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Deutschland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Griechenland	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ungarn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Irland	✓	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✓	✓
Italien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lettland	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓
Litauen	✗	✗	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✓	✗
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Malta	✓	✗	✗	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Niederlande	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Polen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Portugal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rumänien	✗	✗	✗	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗
Slowakei	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓
Slowenien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	✓	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Schweden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vereinigtes Königreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
✓	14	13	14	13	17	15	12	12	15	14
✗	3	4	3	4	0	2	5	5	2	3
Kein Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“ gemeldet	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11

Quelle: EUA-Datenaufbereitung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten 2019 gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2284 übermittelten Daten und deren anschließenden Überprüfung. Die Mitgliedstaaten, für die in der Tabelle keine Informationen angezeigt werden, haben kein Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“ gemeldet.

ANHANG 3

Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen

	2020-2029					ab 2030				
	SO ₂	NO _x	NMVOC	NH ₃	PM _{2,5}	SO ₂	NO _x	NMVOC	NH ₃	PM _{2,5}
Österreich	N	N	M	H	N	N	H	M	H	H
Belgien	N	N	N	M	N	N	N	N	M	N
Bulgarien	M	H	H	H	N	N	H	H	H	N
Zypern	N	M	M	N	M	M	N	M	N	H
Tschechien	N	H	H	H	N	N	H	H	H	N
Deutschland	N	N	N	H	N	N	M	M	M	M
Dänemark	N	N	N	H	H	H	N	N	H	H
Estland	M	M	M	H	M	N	M	N	H	M
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	N	N	M	M	N	N	N	H	M	M
Finnland	M	M	M	H	M	M	M	H	M	M
Frankreich	M	M	M	H	M	M	M	M	H	H
Kroatien	N	N	M	M	M	N	N	M	M	M
Ungarn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Irland	N	N	H	H	N	M	H	H	H	N
Italien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Litauen	M	H	H	M	M	M	H	H	H	H
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lettland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Malta	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	N	H	M	H	M	M	H	M	H	H
Polen	H	H	H	H	M	H	H	H	H	H
Portugal	M	H	H	H	M	H	H	H	H	H
Rumänien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweden	N	N	N	H	N	N	H	N	H	N
Slowenien	M	H	M	M	M	H	M	H	H	H
Slowakei	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vereinigtes	M	M	M	H	H	H	H	H	H	H
Hohes Risiko	1	7	6	14	2	5	10	10	14	10
Mittleres Risiko	8	5	10	5	10	6	5	6	5	5
Niedriges Risiko	11	8	4	1	8	9	5	4	1	5
Nicht bewertet	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8

Quelle: Überprüfung der nationalen Emissionsprognosen für Luftschadstoffe und Bewertung der nationalen Luftreinhalteprogramme: Horizontaler Bericht, Ricardo, 2020 (enthält auch eine Beschreibung der Methode zur Risikobewertung) –
<https://ec.europa.eu/environment/air/reduction/NAPCP.htm>.

Legende:

H = hohes Risiko

M = mittleres Risiko

N = niedriges Risiko

- = nicht bewertet aufgrund verspäteter oder ausgebliebener Datenübermittlung

ANHANG 4

Methode zur Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen

1) Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen – allgemeiner Ansatz

a) Prinzip der Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen in der EU

Zur Überwachung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Inanspruchnahme von EU-Mitteln für Maßnahmen zur Erreichung der Luftreinhalteziele wird die Kommission die Ausgaben „markieren“, indem sie dem finanziellen Beitrag der EU eine spezifische Gewichtung zuweist, die das Ausmaß widerspiegelt, in dem er zu den Luftreinhaltezielen beiträgt.

Diese Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen baut auf den Erkenntnissen auf, die aus der bereits von der Kommission praktizierten Verfolgung klima- und biodiversitätsbezogener Ausgaben gezogen wurden. Sie basiert zudem auf den vorgeschlagenen Programmverordnungen zur Festlegung der Umweltmarker für die Verfolgung des Umweltbeitrags der EU-Finanzierung, insbesondere aus dem Kohäsionsfonds (Anhang 1 der Dachverordnung) und anderen relevanten Programmen (z. B. Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), Fazilität „Connecting Europe“ (CEP)). Im Gegensatz zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben bezieht sich die Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen nicht auf ein Ausgabenziel, sondern dient der Überwachung der EU-Finanzierung, die zur Luftreinhaltung beiträgt, im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Luftreinhaltepolitik in den Mitgliedstaaten.

Die Hauptmerkmale der Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen sind:

- Verwendung von 100 %-, 40 %- und 0 %-Markern;
- Augenmerk auf Verwaltungsaufwand und Einfachheit;
- Kohärenz der Markierung bei den Programmen (für ähnliche Aktivitäten werden ähnlich Marker verwendet);
- Transparenz der Markierung;
- Unabhängigkeit von der Verfolgung klima- bzw. biodiversitätsbezogener Ausgaben, d. h. jeder ausgegebene Euro kann mehr als einmal verfolgt werden.

Da die Luftreinhaltung ein Querschnittsthema ist, profitiert sie nicht nur von entsprechenden Maßnahmen, sondern auch von den Auswirkungen EU-finanzierter Projekte in anderen Politikbereichen, z. B. solcher, die auf Themen wie nachhaltiger Verkehr, Eindämmung des Klimawandels (z. B. Energieeffizienz), Ressourceneffizienz oder Gesundheit ausgerichtet sind.

b) EU-Marker für saubere Luft

Wie bei der Verfolgung klimabezogener Ausgaben wird bei der Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen der Begriff „Ausgaben“ als Mittel für Verpflichtungen definiert. Dadurch wird es der Kommission und den Interessenträgern möglich sein, die Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen

frühzeitig im Prozess zu ermitteln. Die Kommission wird die als Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen markierten (Mittel für) Zahlungen nicht überwachen.

Die Entwicklung der EU-Marker für saubere Luft erfolgt auf der Grundlage der qualitativen Rio-Marker (EU-Klimakoeffizienten), die der Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Ermittlung spezifischer Umweltziele (Desertifikation, Klimaschutz, Klimaanpassung und biologische Vielfalt) für Entwicklungshilfeprojekte verwendet, und der mit ihnen gemachten Erfahrungen.

Die EU-Marker für saubere Luft dienen der Quantifizierung der Ausgaben für Maßnahmen, die einen Beitrag zu den Luftreinhaltezielen leisten. In Anbetracht der Vielfalt der Durchführungsverfahren (z. B. zentral verwaltet, geteilte Verwaltung, Finanzinstrumente, programmierbar/von unten nach oben („bottom up“)) ist der Ansatz in Bezug auf die Durchführung von Programm zu Programm unterschiedlich, und die Methode wurde an die spezifischen Gegebenheiten angepasst. So erfolgt die Zuweisung der Marker je nach der spezifischen Ausgestaltung des jeweiligen Haushaltsprogramms (Projekt, Art der Intervention, Programmkomponente oder Gesamtprogramm) auf der am besten geeigneten Ebene.

Die Zuweisung gestaltet sich wie folgt:

- 100 % für Ausgaben für Maßnahmen, von denen erwartet wird, dass sie einen hauptsächlichen Beitrag zu den Luftreinhaltezielen leisten [Parität zum Rio-Marker 2];
- 40 % für Ausgaben für Maßnahmen, von denen erwartet wird, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu den Luftreinhaltezielen leisten [Parität zum Rio-Marker 1];
- 0 % für Ausgaben für Maßnahmen, die keinen Beitrag zu den Luftreinhaltezielen leisten.

Dieser auf drei Ebenen beruhende Ansatz, der ein konservativer Ansatz ist, erfordert zwangsläufig bestimmte Angleichungen: Im Zweifelsfall und/oder in Ermangelung präziser Informationen wird der geringere Marker gewählt.

Diese Herangehensweise wird in spezifische Verfahren zur Verfolgung umgesetzt, die je nach Programm variieren können und bei denen sich die Unterschiede in der Ausgestaltung und den Verwaltungsarten widerspiegeln.

c) Jährliche Übermittlung der Daten

Die Kommission wird jährlich eine Konsolidierung der erwarteten Daten betreffend die Luftreinhalteverpflichtungen vornehmen. Für jedes Programm sollen in den Programmklärungen für operative Ausgaben, die dem Entwurf für den jährlichen Haushaltsplan beigelegt sind, die erwarteten jährlichen Ausgaben für Maßnahmen zur Luftreinhaltung dargelegt werden.

Darüber hinaus wird die Kommission alle vier Jahre im Rahmen des Berichts über die Umsetzung der NEC-Richtlinie über die Inanspruchnahme von EU-Mitteln

zugunsten der Ziele der Richtlinie Bericht erstatten (ein erster Vorbericht wurde im Zusammenhang mit dem Umsetzungsbericht 2020 erstellt).

- 2) Umsetzung des Ansatzes zur Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen auf Programmebene
- a) Horizont 2020

Aktion	Marker
Spezifisches Ziel – Europäischer Forschungsrat (ERC)	0 (1)
Spezifisches Ziel – Künftige und sich abzeichnende Technologien	0 (2)
Spezifisches Ziel – Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen (MSCA)	0 (1)
Spezifisches Ziel – Forschungsinfrastrukturen	0 (1)
Spezifisches Ziel – Grundlegende und industrielle Technologien	0 (2)
Spezifisches Ziel – Zugang zu Risikofinanzierung	0
Spezifisches Ziel – Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	0 (2)
Spezifisches Ziel – Gesundheit	0
Spezifisches Ziel – Lebensmittel	0 (2)
Spezifisches Ziel – Energie	40
Spezifisches Ziel – Verkehr	40
Spezifisches Ziel – Ressourceneffiziente und gegen den Klimawandel gewappnete Wirtschaft	40
Spezifisches Ziel – Integrative, innovative und reflektierende europäische Gesellschaften	0
Spezifisches Ziel – Sichere europäische Gesellschaften	0
Spezifisches Ziel – Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung	0
Spezifisches Ziel – Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft	0
Spezifisches Ziel – Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	0 (2)
Spezifisches Ziel – Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	0 (2)

1) Für Bottom-up-Tätigkeiten, etwa des ERC oder MSCA, kann bei dieser ersten Verfolgung kein Wert festgelegt werden. Dies wird bei der zukünftigen Verfolgung (nach oben) angepasst werden müssen. Eine genauere Schätzung des Beitrags dieser Aktivitäten zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität wird im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen möglich sein. Bis dahin wird für diese Aktivitäten der 0 %-Marker verwendet.

2) Auch wenn einige dieser Projekte möglicherweise einen Beitrag zu den Luftreinhaltezielen leisten, wird der 0 %-Marker vergeben, da es an genauen Informationen mangelt.

Während diese Tabelle Aufschluss über den Beitrag von Horizont 2020 zur Finanzierung von Aktivitäten zugunsten der Luftreinhaltung gibt, wird die Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen im nächsten Programm Horizont Europa (2021–2027) auf Ausschreibungs- oder Projektebene mittels entsprechender Berichtsformate erfolgen, um genauere Zahlen zu gewährleisten.

b) Europäische strategische Investitionen: Der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Der EFSI¹ ist eine Initiative, die 2015 im Rahmen der Investitionsoffensive für Europa (Junker-Plan) ins Leben gerufen wurde, um dabei zu helfen, die Investitionslücken in der gesamten Europäischen Union zu schließen. Die Hauptmerkmale des EFSI sind die folgenden:

- Die Union stellt der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen des EFSI eine unwiderrufliche und nicht an Auflagen gebundene Garantie² für die Bereitstellung förderfähiger Finanzierungen und Investitionen für die Endbegünstigten zur Verfügung.
- Der EFSI besteht aus zwei Finanzierungsfenstern:
 - i) Die im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ geförderten Maßnahmen betreffen direkte und vermittelte Finanzierungen an die Endbegünstigten, die je nach Art und Umfang zu den Luftreinhaltezielen beitragen könnten. Die zum 31. Dezember 2019 im Rahmen des Fensters „Infrastruktur und Innovation“ durchgeführten Maßnahmen wurden geprüft, und jeder dieser Maßnahmen wurde der entsprechende Rio-Marker zugeordnet: Der 100 %-Marker wurde Maßnahmen zugewiesen, die vor allem einen Beitrag zu den Luftreinhaltezielen leisten, während der 40 %-Marker für sämtliche Maßnahmen vergeben wurde, von denen erwartet wird, dass sie einen wesentlichen Beitrag zu den Luftreinhaltezielen leisten³, d. h. solche, die zu einer Verminderung der Luftverschmutzung führen;
 - ii) Das Finanzierungsfenster „KMU“ erleichtert kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zu Krediten und Eigenkapitalfinanzierung und wird vom EIF umgesetzt. Einige der unterstützten Maßnahmen und Endbegünstigten könnten möglicherweise einen Beitrag zu den Luftreinhaltezielen leisten. Aufgrund der Vielfalt der unterstützten Portfolios und des geringen Umfangs der einzelnen Transaktionen ist eine Schätzung dieses Beitrags jedoch nicht möglich.
- Die EFSI-Unterstützung wird im Wege einer Haushaltsgarantie in Höhe von 26 Mrd. EUR gewährt. Verbindlichkeiten, die sich aus möglichen Ausfällen von Finanzierungen ergeben⁴, die unter die EU-Garantie fallen, werden aus einem Garantiefonds gezahlt, der ein Liquiditätspolster darstellt. Dieses Liquiditätspolster im Rahmen des EU-Garantiefonds beläuft sich auf 9,1 Mrd. EUR (Rückstellung). Die Beiträge aus dem Gesamthaushalt der Union belaufen sich insgesamt auf 8,43 Mrd. EUR und werden durch 0,675 Mrd. EUR aus Einnahmen und Rückzahlungen ergänzt.

¹ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 in der durch die Verordnung (EU) 2017/2396 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 geänderten Fassung.

² Die EU-Garantie und die damit verbundenen Mittel im EU-Garantiefonds decken ein Portfolio an Finanzierungen und Investitionen ab und sind nicht für bestimmte Projekte zweckgebunden.

³ Die Schätzungen basieren auf einem konservativen Ansatz, bei dem berücksichtigt wird, dass die EFSI-Verordnung und die Vertragsdokumente keine Meldung und Verfolgung der unterstützten Investitionen vorsehen, die zu den Luftreinhaltezielen beitragen.

⁴ Falls keine Ausfälle auftreten, werden die Projekte weiterhin garantiert und unterstützt. Es findet jedoch kein Abfluss von EU-Haushaltsmitteln statt.

Unter Berücksichtigung dieser Merkmale wurde eine Schätzung des EFSI-Beitrags zu den Luftreinhaltezielen vorgenommen, allerdings nur für das Finanzierungsfenster „Infrastruktur und Innovation“. Die Höhe der EFSI-Unterstützung für das Ziel der Luftreinhaltung wurde daher als Summe der Beiträge der einzelnen Geschäfte berechnet, wie sie durch den entsprechenden Marker zum 31. Dezember 2019 festgelegt wurde.

c) CEF – Fazilität „Connecting Europe“

Aktion/Schwerpunkt (Verordnung Nr. 1316/2013)	Aktion/Schwerpunkt (EU) (COM(2018) 438 – C8-0255/2018 – -2018/0228 (COD) für 2021– 2027)	Marker
CEF-Energie⁵		
Strom	Strom	40
Gas	Gas	40
Intelligente Netze	Intelligente Netze	40
CO ₂ -Netze	CO ₂ -Netze	0
	Grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien	40
CEF-Verkehr		
	Verkehrsart – Schiene: 40 % (einschließlich Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS))	40
	Verkehrsart – Binnenschifffahrt	40
	Verkehrsart – Seeschifffahrt	40
	Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (nicht in städtischen Knotenpunkten)	40
	Städtische Knotenpunkte (einschließlich Infrastrukturen, Digitalisierung und alternative Kraftstoffe)	100
	Flugverkehrsmanagement	0 ⁶

d) Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Kohäsionsfonds

Interventionscodes und - bereiche bei der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 für den Zeitraum 2014–2020		Interventionscodes und -bereiche und <i>Rio</i>-Umweltkoeffizient in COM(2018) 375 final für den Zeitraum 2021–2027		Marker für saubere Luft
Code	Bereich	Code	Bereich	
65	Forschungs- und	22	Forschungs- und	40

⁵ Aufgrund des konservativen Ansatzes der Methodik wird der Beitrag der CEF-Energiemaßnahmen für Strom, intelligente Netze und grenzüberschreitende Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu den Luftreinhaltezielen möglicherweise unterschätzt.

⁶ Die Methode folgt einem konservativen Ansatz: Ein Teil der CEF-Aktionen im Bereich Flugverkehrsmanagement umfasst die Unterstützung der Einführung von Flugverkehrsmanagementfunktionen an Flughäfen, die durch ein effizienteres Management von Verkehrs-, Start-, Lande- und Rollvorgängen zu einer Verringerung der Luftschadstoffemissionen an Flughäfen und in ihrer Umgebung beitragen können.

	Innovationsinfrastruktur, Prozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit in Unternehmen mit Schwerpunkt auf der CO ₂ -armen Wirtschaft und der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel		Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	
		23	Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft	40
068	Energieeffizienz- und Demonstrationsprojekte in KMU und Begleitmaßnahmen	24	Energieeffizienz- und Demonstrationsprojekte in KMU und Begleitmaßnahmen	40
014	Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	25	Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	40
013	Energieeffiziente Renovierung öffentlicher Infrastrukturen, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	26	Energieeffiziente Renovierung öffentlicher Infrastrukturen, Demonstrationsprojekte und Begleitmaßnahmen	40
071	Entwicklung und Förderung von Unternehmen, die sich auf Dienstleistungen für die CO ₂ -arme Wirtschaft und die Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel spezialisieren (einschließlich der Unterstützung entsprechender Dienstleistungen)	27	Unterstützung von Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft und zur Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel beitragen	40
009	Erneuerbare Energien: Wind	28	Erneuerbare Energien: Wind	40
010	Erneuerbare Energien:	29	Erneuerbare Energien:	40

	Sonne		Sonne	
		31	Erneuerbare Energien: Meer	40
012	Sonstige erneuerbare Energien (einschließlich Wasserkraft, Erdwärme und Meeresenergie) und Integration erneuerbarer Energien (einschließlich Infrastrukturen zur Speicherung, für „Power to Gas“ und zur Wasserstoffherzeugung mittels erneuerbarer Energien)	32	Sonstige erneuerbare Energien (einschließlich geothermischer Energie)	40
015	Intelligente Energieverteilungssysteme auf Mittel- und Niederspannungsebene (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systemen)	33	Intelligente Energieverteilungssysteme auf Mittel- und Niederspannungsebene (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme)	40
016	Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme	34	Hochintelligente Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme	40
017	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll (einschließlich Verringerung, Trennung und Recycling)	42	Abfallbewirtschaftung für Hausmüll: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und zum Recycling	40
069	Unterstützung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und der Ressourceneffizienz in KMU	47	Unterstützung umweltfreundlicher Produktionsverfahren und der Ressourceneffizienz in KMU	40
083	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität	48	Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	100
085	Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen	50	Schutz der biologischen Vielfalt und Naturschutz, grüne Infrastrukturen	40
		63	Digitalisierung des Verkehrs: Straße	40
024	Eisenbahn (TEN-V-Kernnetz)	64	Neubau von Schienenstrecken – TEN-V-Kernnetz	40
025	Eisenbahn (TEN-V-Gesamtnetz)	65	Neubau von Schienenstrecken – TEN-V-Gesamtnetz	40

026	Sonstige Eisenbahnnetze	66	Neubau anderer Schienenstrecken	40
		67	Erneuerung oder Ausbau von Schienenstrecken – TEN-V-Kernnetz	40
		68	Erneuerung oder Ausbau von Schienenstrecken - TEN-V-Gesamtnetz	40
		69	Erneuerung oder Ausbau anderer Schienenstrecken	40
		70	Digitalisierung des Verkehrs: Schiene	40
		71	Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	40
027	Rollendes Material	72	Rollendes Material	40
043	Umweltfreundlichkeit und Förderung der Nahverkehrsinfrastruktur (einschließlich Ausrüstung und Fahrzeugen)	73	Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	40
		74	Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr	100
090	Rad- und Fußwege	75	Fahrradinfrastruktur	100
		76	Digitalisierung des Nahverkehrs	40
		77	Infrastruktur für alternative Kraftstoffe	40
035	Multimodaler Verkehr (TEN-V)	78	Multimodaler Verkehr (TEN-V)	40
036	Multimodaler Verkehr	79	Multimodaler Verkehr (nicht Nahverkehr)	40
		84	Digitalisierung des Verkehrs: andere Verkehrszweige	40
007	Erdgas			40
008	Erdgas (TEN-E)			40
023	Umweltmaßnahmen zur Verringerung und/oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen (einschließlich Behandlung und Speicherung von Methan und Kompostierung)			40
044	Intelligente Verkehrssysteme (einschließlich Einführung von Nachfragesteuerungs-			40

	und Mautsystemen sowie IT-Systemen für Überwachung, Steuerung und Information)			
070	Förderung der Energieeffizienz in großen Unternehmen			40
084	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)			40

Jeder Interventionsbereich, der in dieser Tabelle nicht angezeigt wird, wurde zu Zwecken der Verfolgung der Ausgaben für Luftreinhaltemaßnahmen mit dem 0 %-Marker versehen.

e) Gemeinsame Agrarpolitik

Aktion	Marker
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	
Schwerpunkt 2A (Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe) ⁷	0
Schwerpunkt 5B (Energieeffizienz)	40
Schwerpunkt 5D (Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft)	40
Erste Säule der GAP ⁸	0

f) LIFE-Programm

Aktion	Marker
Projekte mit sauberer Luft als Hauptziel, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - integrierte Luftreinhalteprojekte (einschließlich Projekte zur technischen Unterstützung, falls zutreffend) - traditionelle Projekte in den Bereichen Umwelt und Ressourceneffizienz mit Luftreinhaltung als vorrangiges Ziel - traditionelle Projekte in den Bereichen Umwelt-Governance und Umweltinformationen mit sauberer Luft als Schwerpunkt - vorbereitende Projekte zum Thema Luftreinhaltung 	100

⁷ Die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe kann sich positiv auf die Luftreinhaltung auswirken. Es ist jedoch schwierig, Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, die sich auf die Reduzierung von Ammoniakemissionen auswirken, von anderen Investitionen zu unterscheiden, und es wird nicht erwartet, dass sie einen hohen Prozentsatz ausmachen.

⁸ Eines der Elemente der Cross-Compliance, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand Nummer 6: „Verbot der Stoppelverbrennung auf dem Feld, um die organische Substanz im Boden zu erhalten“ trug zur Reduzierung der PM₁₀-Emissionen bei. Aufgrund der Schwierigkeit, den Beitrag zu quantifizieren, und des erwarteten geringen Werts dieses Elements im Gesamtwert der Direktzahlungen wird der Beitrag jedoch auf 0 % festgelegt.

- Beiträge zu den Betriebskosten von Nichtregierungsorganisationen, die sich für saubere Luft einsetzen	
Projekte, die zum Ziel der Luftreinhaltung beitragen, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - integrierte Luftreinhaltprojekte im Rahmen des Teilprogramms für Umwelt (einschließlich Projekte zur technischen Unterstützung, falls zutreffend) - traditionelle Projekte in den Bereichen Umwelt und Ressourceneffizienz mit Luftreinhaltung als positiver Nebeneffekt - traditionelle Projekte in den Bereichen Umwelt-Governance und Umweltinformationen mit sauberer Luft als positiver Nebeneffekt - vorbereitende Projekte mit Luftreinhaltung als positiver Nebeneffekt - integrierte Luftreinhaltprojekte im Rahmen des Teilprogramms für Klimaschutz (einschließlich Projekte zur technischen Unterstützung, falls zutreffend) - traditionelle Projekte zur Abschwächung des Klimawandels mit sauberer Luft als positiver Nebeneffekt - traditionelle Projekte in den Bereichen Klima-Governance und -informationen mit sauberer Luft als positiver Nebeneffekt - Beiträge zu den Betriebskosten von Nichtregierungsorganisationen, die einen Beitrag zur Luftreinhaltung leisten 	40
Projekte oder Aktivitäten, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen	0

Im Rahmen des LIFE-Programms wird die Luftreinhaltung durch spezielle traditionelle und integrierte Projekte unterstützt. Da es sich bei der Luftreinhaltung jedoch um ein Querschnittsthema handelt, profitiert sie auch von den Auswirkungen von LIFE-Projekten, die sich in erster Linie auf andere Themen wie Wasser, Lärm und Abschwächung des Klimawandels (z. B. Energieeffizienz) konzentrieren.

3) Höhe der EU-Mittel, die nach der vorstehenden Methode für Maßnahmen zur Erreichung der Luftreinhalteziele bestimmt sind

Programm	Geschätzter Beitrag zur Luftreinhaltung für den Zeitraum 2014–2020 (in Mio. EUR)
Horizont 2020	4 219
EFSI	819
CEF	8 830
EFRE	20 458
Kohäsionsfonds	10 874
ELER	1 138
LIFE	105
INSGESAMT	46 443